

und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit“. Die am Rand Westfalens konzentrierten weltlichen Dynastien griffen über die Grenzen des Raums vielfach hinaus, aber bis zur Reformation wurden Bistümer und Domkapital vorwiegend, die weltlichen Landstände (Ritterschaft) fast nur mit Westfalen besetzt, was das Zusammengehörigkeitsgefühl des Adels besonders stärkte. — Komplizierter sind die politischen Verbindungen, „die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten MA.“, zwischen 1180 und 1512, die G. Pfeiffer darstellt. In Teillandschaften zerrissen, oft auch über Westfalen nach Köln, Friesland und zu den Welfen ausgreifend, von dynastischen Interessen gestört, mit immer neuen Koalitionen spielend, haben die westf. Territorien, besonders die Städte, doch weithin zusammengehalten. — Die rechtliche Sonderstellung Westfalens ruht weithin auf der „Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Erstreckung“, doch legt A. K. Hömberg dar, daß die Vemegerichte als Fortsetzung der alten Hochgerichte und der unter Königsbann richtenden Freigerichte keine westf. Spezialität waren; sie wurden es erst dadurch, daß die Freigerichte anderwärts schneller verfielen als in dem beharrenden Westfalen. Dort half die Veme, obgleich nur in Südwestfalen und auch da nicht gleichmäßig verbreitet und anderseits kurzfristig über weite Teile des Reiches ausgeweitet, doch den westf. Gemeingeist stützen. — Bei den „stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen“, denen Luise v. Winterfeld nachgeht, sind rheinische und sächsische Einflüsse auf die drei Oberhöfe Dortmund, Soest und Münster in recht unterschiedlichem Maß spürbar, doch bilden die Oberhöfe ein geschlossenes, von außen kaum gestörtes Rechtsgebiet, das sich mit dem Raum Westfalen deckt. — „Das westf. Hansequartier“, von der gleichen Vf.n untersucht, ist nach den drei Oberhöfen gespalten und mehr in der Phase der Kaufmannshanse als in den späteren Städtebünden hervorgetreten, dann unter Kölns Führung geraten, doch noch immer eigenständig geblieben. — Noch geschlossener präsentiert sich „das Münzwesen“ nach der Darstellung von Busso Peus; es ist seit der Jahrtausendwende bis zur Weser hin einheitlich, zuerst vom Kölnischen Pfennig, später vom englischen Sterling, endlich vom Münsterschen Pfennig bestimmt. — K. Wilhelm-Kästner behandelt in dem von vielen Abbildungen begleiteten Abschnitt „Der Raum Westfalen in der Baukunst des MA.“ die spätm. Kirchenbauten, die ebenfalls seit dem ausgehenden 12. Jh. und mit scharfem Hervortreten der Wesergrenze den Hallenraum, das Breite, Festgefügte und Solide betonen. — Der ganze Band, von den Herausgebern vorzüglich eingeleitet und mit instruktiven Karten versehen, gibt ein eindrucksvolles und reich differenziertes Bild von der inneren Einheit eines Raumes, dem ein kirchlicher und politischer Mittelpunkt fehlte, der durch das Bürgertum, vor allem die Kaufleute, aber auch durch Beharrungsvermögen und Eigenwillen der Gesamtbevölkerung einheitlich geprägt wurde, nach außen oft abseitsstehend und abgeschlossen, nach innen vielfach aufgefächert. Doch hat der Band nicht nur exemplarischen Wert für die landeskundliche Forschung; jeder einzelne Beitrag, so diskutabel einige Thesen auch sind, bereichert die allgemeine Stammes-, Familien-, Rechts-, Wirtschafts- und Kunstgeschichte.

H. Rother, Der Stadtplan von Lippstadt, Westf. Zs. 105 (1955) 1—28, setzt seine Stadtplanuntersuchungen (s. DA. 11, 613) am Beispiel der ersten planmäßig angelegten Gründungsstadt Westfalens fort, die auf den Vorstufen einer karolingischen *curtis* und einer Marktsiedlung um 1185—90 — also später als bisher angenommen — durch Bernhard II. zur Lippe gegründet wurde. A. B.